



Satzung des Vereins Traber-Herz e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen - *Traber Herz e. V.*
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Drensteinfurt und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Münster unter VR 6043 eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige (§ 52 AO) und mildtätige Zwecke (§ 53 AO) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe und die Förderung der Bildung und Erziehung durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Daneben kann der Verein seine steuerbegünstigten Zwecke, Förderung der Jugendhilfe, auch unmittelbar selbst verwirklichen. Dieses geschieht insbesondere durch folgende Maßnahmen und Aktivitäten:
 - Besuch von Reitställen und Gestüten sowie von Trainingsbetrieben für Pferde incl. Anfahrt, Eintritt und Verpflegung für die Jugendlichen und deren Begleitern
 - Besuch von Pferdeleistungskämpfen incl. Anfahrt, Eintritt und Verpflegung für die Jugendlichen und deren Begleitern
 - Schaffen von Möglichkeiten zur Annäherung von Jugendlichen zu Pferden
 - Schaffung von Möglichkeiten Jugendlichen dem Trabrennsport näher zu bringen und selbst zu erleben
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (5) Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Unbeschadet davon werden Auslagen erstattet, die bei der Erledigung von Vereinsaufgaben entstehen. Über diese Aufgaben und Erstattung entscheidet der Vorstand.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mittelbeschaffung

- (1) Die Beschaffung von Mitteln soll durch Beiträge, Spenden, Sponsoring, Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen, sowie z. B. durch den Unterhalt eines oder mehrerer Pferde in der Absicht, Renngewinne zu erzielen, erfolgen.
- (2) Spenden können durch den Spender wahlweise direkt für die in § 2 genannten Zwecke bzw. direkt zur Beschaffung bzw. Unterhalt des Pferdes getätigt werden.
- (3) Mitgliedsbeiträge sind ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden.



- (4) Das Pferd bzw. die Pferde und deren Unterhalt (z.B. Trainingsgeld, Kost und Logie, Hufschmied, Tierarzt, Transport, Startgelder, Ausstattung etc.) werden aus Spenden (siehe (2)) und den Renngewinnen finanziert. Die Pferde gehen daher ins Vereinseigentum über.
- (5) Mittel aus Renngewinnen und Spenden für das Pferd sollen ab einer Mittelsumme größer 20.000 € für die unter § 2 genannten Zwecke verwendet werden. Zeitpunkt und Höhe entscheidet ausschließlich der Vorstand.
- (6) Den Kauf und Verkauf eines Pferdes sowie alle Geschäftstätigkeiten um das Pferd entscheidet der Vorstand.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Aktive Mitglieder des Vereins können sein: natürliche Personen, juristische Personen, nicht eingetragene Vereine. Mitglieder haben, auch wenn sie durch mehrere Personen ihres gesetzlichen Vorstandes vertreten werden, nur eine einheitliche Stimme.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand und teilt seine Entscheidung dem Antragsteller / der Antragstellerin schriftlich mit. Eine ablehnende Entscheidung ist nicht zu begründen.
- (3) Mitglieder haben einen monatlichen Beitrag von mindestens 10 € zu zahlen. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren zahlen einen Beitrag von mindestens 1 € monatlich. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Beitrag ist im Laufe des Monats bis zum 15. eines jeden Monats in einer Summe zu zahlen. Nach Wahl ist auch eine jährliche Zahlung möglich.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt ist bis Ende September schriftlich mit Wirkung zum Jahresende gegenüber dem Vorstand zu erklären, ohne dass die laufenden Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein hierdurch berührt werden.
- (6) Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sich ihre Handlungen gegen Interessen des Vereins richten (vereinsschädigendes Verhalten) oder die Satzung verletzt wird. Darüber beschließt der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Gegen die Entscheidung kann das ausgeschlossene Mitglied binnen vier Wochen ab Zugang der Ausschließungsmitteilung die Mitgliederversammlung anrufen, die bei der nächsten Zusammenkunft endgültig entscheidet. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
- (7) Mitglieder oder Förderer, die sich besonders um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan.



- (2) Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Jede ordnungsgemäß eingeladenen Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Dazu lädt der Vorstand schriftlich ein und gibt hierbei die Tagesordnung bekannt. Die Einladungsfrist beträgt mindestens drei Wochen. Maßgeblich für den Beginn der Einladungsfrist ist das Datum des Poststempels bzw. des Versenders / Logistikers.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es für notwendig hält oder ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.
- (5) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und Kassenberichtes
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und anderer Abgaben
 - Ernennung der Kassenprüfer, Entgegennahme des Kassenberichts, Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 3 (7)
 - Satzungsänderung
 - Festlegung von Grundsätzen zur Verwendung der Mitgliedsbeiträge. Bei aktuellen Notfällen und dringenden Bedarfen o.ä. kann der Vorstand über die Verwendung entscheiden.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden / 1. Sportwart(in) und dem 2. Sportwart(in)
 - dem/der Kassierer(in) und dem 2. Kassierer(in)
 - dem/der Schriftführer(in) und dem 2. Schriftführer(in)
 - mindestens zwei Beisitzer(in) bzw. Anzahl durch Beschluss des Vorstandes
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
- (3) Aus wichtigem Grund kann der Vorstand vor Ablauf der regulären Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Wichtige Gründe für eine Abberufung sind insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben.
- (5) Nach Schluss des Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Jahresbericht, eine Jahresabrechnung und eine Vorschau für das neue Geschäftsjahr zu erstellen.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, bei allseitigem Einverständnis auch in Form von Telefon- oder Videokonferenzen bzw. mittels elektronischer Kommunikationsmedien. Bei Stimmengleichheit entscheidet der / die



Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind bzw. an der Abstimmung teilnehmen.

- (7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinschaftlich vertreten.

§ 8 Kassenführung / Rechnungslegung / Kassenprüfung

- (1) Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind ordnungsgemäß aufzuzeichnen.
- (2) Für die Führung der Kasse ist der / die Kassierer(in) zuständig.
- (3) Zwei Kassenprüfer (innen) überprüfen für jedes Geschäftsjahr die Rechnungslegung. Die Kassenprüfer(innen) werden für zwei Jahre gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Zur Änderung der Satzung ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3 / 4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Abweichend von Abs. 1 wird der Vorstand ermächtigt, die Satzung zu ändern oder zu ergänzen, wenn das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt die Anerkennung als gemeinnützig davon abhängig macht.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen. Dafür ist eine Mehrheit von 3 / 4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Wird der Verein aufgelöst oder fallen die steuerbegünstigten Zwecke weg, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Drensteinfurt, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Sofern die Auflösungsversammlung nichts anderes beschließt, ist der / die Vorsitzende der Liquidator.